

Umstellungen von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigem Muster

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnis-Klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnis-Klassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
3 (a + b)	vor dem 01.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79 (C1E>12000 kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L 174,175, BE 79.06
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79 (C1E>12000 kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L174, 175, BE 79.06
3	vor dem 01.04.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79 (C1E>12000kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79 (C1E>12000kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
3	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	CE 79(C1E>12000kg, L ≤ 3) T**	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder einer ihr entsprechenden Fahrerlaubnis, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden ist, brauchen sich, soweit sie keine in Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen führen, keinen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Bei einer Umstellung ihrer Fahrerlaubnis werden die Klassen C1 und C1 E (Kfz bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht und Züge bis 12 t) nicht befristet.

Bei einer Umstellung wird auch die Klasse CE mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge (Züge über 12 t bis max. 18,5 t) zugeteilt. Die Fahrerlaubnis dieser Klasse wird bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet. Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis nach Ablauf der Geltungsdauer ist § 24 entsprechend anzuwenden. Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1998 das 50. Lebensjahr vollenden, müssen bei der Umstellung der Fahrerlaubnis für den Erhalt der beschränkten Klasse CE ihre Eignung nach Maßgabe von § 11 Abs. 9 und § 12 Abs. 6 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 nachweisen.

Wird die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis nicht umgestellt, darf der Inhaber ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in Klasse CE fallende Fahrzeugkombinationen mehr führen. Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis dieser Klasse ist anschließend § 24 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Für Fahrerlaubnisinhaber, die bis zum 31. Dezember 1999 das 50. Lebensjahr vollendet haben, tritt Satz 7 am 1. Januar 2001 in Kraft.

*) **nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen.** Zu diesen Zwecken zählen:

1. Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege,
2. Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege,
3. landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten,
4. Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung,
5. Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
6. Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden, und
7. Winterdienst.